

Durchführung der Siegelungen in der Gemeinde Rüderswil

Liebe Trauerfamilie, liebe Angehörige

Der Gemeinderat Rüderswil kondoliert Ihnen herzlich und bedauert, Sie noch während Ihrer Trauerzeit mit rechtlichen Belangen konfrontieren zu müssen.

Die Gesetzgebung verpflichtet die Gemeinde, in jedem Todesfall ein Siegelungsverfahren einzuleiten. Dabei hat der Siegelungsbeamte in einem Protokoll kurz die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Verstorbenen und seines Nachlasses festzuhalten (inkl. Vermögen des Ehepartners und der minderjährigen Kinder). Diese Aufgabe obliegt dem Gemeinderat, welcher sie an einzelne Ratsmitglieder delegiert hat.

Mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie über die gesetzlichen Bestimmungen und das Verfahren orientieren. Die Verordnung über die Errichtung eines Inventars schreibt vor:

- Die Siegelung ist spätestens innert sieben Tagen nach Eintritt des Todes zu vollziehen, wobei der Todestag nicht mitzurechnen ist.
- Die bei der Abfassung des Protokolls anwesenden Personen sind verpflichtet, dem Siegelungsorgan wahrheitsgetreu über alle Verhältnisse, die für die Feststellung des Vermögens der verstorbenen Person von Bedeutung sind, Auskunft zu geben und ihr Behältnisse und Räumlichkeiten zu öffnen.
- Über das Siegelungsverfahren informiert Sie der nachfolgende Artikel 14 der Verordnung über die Errichtung eines Inventars:

Artikel 14

Gegenstand der Siegelung

¹ Das Siegelungsorgan vermerkt im Protokoll, ob Liegenschaften, Gegenstände, Wertpapiere oder andere Dokumente irgendwelcher Art vorhanden sind, die sich auf Vermögen oder Einkommen der verstorbenen Person, der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten oder der von ihr in der Steuerpflicht vertretenen Person beziehen, wie zum Beispiel:

- a) Spar-, Einlage-, Depositen- oder Kontokorrentguthaben
- b) Depotscheine
- c) Bankauszüge
- d) Schuldscheine
- e) Faustpfandverträge
- f) Quittungen über Vorempfänge
- g) Lebens- und Unfallversicherungspolicen

- h) Bargeld
- i) Sammlungen oder Einzelgegenstände von besonderem Wert
- j) Abtretungsverträge
- k) Gesellschaftsverträge
- l) Schlüssel von Kassenschränken oder Tresorfächern
- m) Geschäftsbücher
- n) Briefe oder andere Aufzeichnungen

² Schlüssel von Kassenschränken, Tresorfächern und dergleichen, die sich in Verwahrung Dritter befinden, hat das Siegelungsorgan zu behändigen und unter Siegel zu legen oder in Gewahrsam zu nehmen. Den Dritten teilt sie mit eingeschriebenem Brief mit, dass bis zur Aufnahme des Inventars über die bei ihnen aufbewahrten Vermögensgegenstände nicht verfügt werden darf.

³ Allfällige Guthaben und Depots der verstorbenen Person, der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten und der von ihr in der Steuerpflicht vertretenen Person sind zu sperren, soweit und solange dies zur Sicherung der Inventaraufnahme erforderlich ist.

⁴ Letztwillige Verfügungen, welche das Siegelungsorgan vorfindet, sind unverzüglich der Eröffnungsbehörde zu übermitteln.

⁵ Für die Siegelung ist ein amtliches Siegel zu verwenden.

Gemeinderat Rüderswil